

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 07/0229
422 - Kindertagesstätten			Datum: 07.06.2007
Bearb.	: Frau Gattermann, Sabine	Tel.: 116	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

20.06.2007

Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätten

Sachverhalt

Der Ausschuss für junge Menschen hat in seiner Sitzung vom 18.04.07 einen Beschluss zu Veränderungen im Kindertagesstätten-Bereich gefasst. Die Verwaltung hat die einzelnen Punkte des Beschlusses geprüft und diverse Anmerkungen und Fragen. Die Verwaltung bittet den Ausschuss um Klärung und Konkretisierung.

Im Folgenden werden die einzelnen Punkte des Beschlusses zitiert und jeweiligen Anmerkungen der Verwaltung angeführt.

„Einleitung:

Um den gesetzlich verankerten Bildungsauftrag nach dem Kindergartengesetz und um eine verstärkte Elternarbeit zu ermöglichen, beschließt der Ausschuss für junge Menschen ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 folgende Punkte und beauftragt die Verwaltung damit, diese umzusetzen und die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2008/2009 einzustellen“

Die Verwaltung hat in den Entwurf zum Verwaltungshaushalt 2008/2009 folgende Veränderungen der betroffenen Haushaltsstellen, die sich aus dem Beschluss (die Veränderungen schließen bei den städtischen Einrichtungen Veränderungen, die sich aus durch Änderungen der Platzzahl ergeben ein) in städtischen Einrichtungen ergeben aufgenommen:

HHst.	Veränderung 2008	2009	Erläuterung
464100707330	372.300 €	1.097.100 €	Erstattungen von Gebührenaufschlägen an die nichtstädtischen Träger aufgrund des gebührenfreien letzten Kita-Jahr und Schließzeiten ab Kita-Jahr 2008/09. Die Erstattung für den Gebührenaufschlag durch Rückzahlungen wg. Schließzeiten wurden nur für die Elementarkinder berechnet (Wortlaut Beschluss).

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

464000110000	- 154.800 €	- 456.000 €	Die Gebührenauffälle ergeben sich durch das gebührenfreie letzte Kita-Jahr und die Schließzeiten ab Kita-Jahr 2008/09 für die städtischen Einrichtungen. Der Gebührenaufschlag durch Rückzahlungen wg. Schließzeiten wurden nur für die Elementarkinder berechnet (Wortlaut Beschluss).
--------------	-------------	-------------	---

„1. Das letzte Kindergartenjahr vor Eintritt in die Grundschule wird von Gebühren freigestellt: Voraussetzung dafür sind bestimmte Prioritäten, z.B. dass Eltern und Kinder den 1. Wohnsitz in Norderstedt haben. Der Umfang der Freistellung orientiert sich dabei an den z. Zt. vorhandenen Kitaplätzen. Dieses gilt für städtische und nichtstädtische Kitas, auch kitaähnliche Einrichtungen; ausgenommen z.B. : Verpflegung, evtl. Sondervereinbarung für die Kita. At. Annen u.a.

Die Verwaltung wird gebeten parallel zu prüfen, wie diese Gebührenbefreiung durch die Einführung eines Kita-Gutscheinsystems (z.B. wie in Hamburg) realisiert werden kann.

Sollten bezüglich der Freistellung von Kita-Gebühren im letzten Kindergartenjahr Kostenbeteiligungen des Bundeslandes oder des Bundes fließen, sind diese umgehend zu beantragen.“

Nach dem Kindertagesstättengesetz § 25 setzt sich die Finanzierung der Betriebskosten aus

1. Zuschüssen des Landes
2. Teilnahmebeiträge oder Gebühren
3. Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
4. Zuschüsse der Gemeinden
5. Eigenleistungen des Trägers

zusammen.

Entscheidet sich eine Standortgemeinde auf die Gebühren zu verzichten, wird sie – nach der jetzigen gesetzlichen Lage - die dadurch entstehenden Gebührenauffälle der städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen selbst tragen müssen. Dies sind nach Berechnungen des Fachamtes aufgrund der derzeit zur Verfügung stehenden Plätze 1.265.000 €.

Für das gebührenfreie Kita-Jahr wird keine Sozialstaffel mehr gelten können. Eine Erstattung der durch die Sozialstaffelung bedingten Einnahmeausfälle erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund der Kreissozialstaffel. Im Rahmen der Übertragung von Jugendhilfesaufgaben auf Norderstedt als großer kreisangehöriger Stadt wurde die Erstattung der Einnahmeausfälle durch Sozialstaffelung der Kita-Gebühren in die Pauschale mit aufgenommen. Ob der Kreis Segeberg an dieser Stelle Kürzungen verlangen wird, ist nicht absehbar.

Voraussetzung für die Freistellung von den Kita-Gebühren im letzten Jahr vor der Einschulung sollen Prioritäten sein. Dabei wird als Beispiel der 1. Wohnsitz in Norderstedt angegeben. Das Fachamt weist darauf hin, dass ggf. durch Ummeldungen (Großeltern, Freunde) Norderstedt relativ problemlos zum 1. Wohnsitz werden kann. Ggf. sollte hier, um Missbrauch zu verhindern, eine andere Formulierung gefunden werden. Andere Beispiele für Prioritäten werden nicht genannt, sondern auf die z. Z. vorhandenen Plätze hingewiesen. Dies ist wohl so gemeint, dass Eltern, deren Kind bisher einen Kita-Platz (beispielsweise halbtags vormittags) belegen, diesen behalten und dafür die Gebühr erlassen bekommen, ein Wech-

sel auf einen Ganztagsplatz wäre somit nicht möglich. Problematischer sind Kinder, die bis zum letzten Jahr vor der Einschulung keine Einrichtung besucht haben. Sie haben einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz. Nur weil die Eltern diesen Anspruch – warum auch immer - ab dem dritten Lebensjahr nicht geltend gemacht haben, wird man den gebührenfreien Kita-Platz nicht verweigern können.

Für das Fachamt besteht die Frage, wie mit Plätzen in kindergartenähnlichen Einrichtungen, die den Kindertagesstätten nicht gleichgestellt worden sind, und Plätzen bei Tagemüttern im letzten Jahr vor der Einschulung umgegangen werden soll. Soll die Stadt auch hier die Gebühren erstatten?

Für die Gebührenfreistellung des letzten Kita-Jahres vor der Einschulung ist eine Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt notwendig.

Das Gutscheinsystem hat nur bedingt etwas mit einer Gebührenbefreiung für das Kita-Jahr vor der Einschulung zu tun. So besteht in Hamburg das Gutscheinsystem, das Kita-Jahr vor der Einschulung ist aber gebührenpflichtig.

Das Gutscheinsystem regelt den Anspruch der Eltern auf einen Kita-Platz (Krippe, Elementar, Hort) und die Anzahl der Betreuungsstunden sowie die Finanzierung der Träger von Kindertagesstätten. Das Fachamt weist darauf hin, dass die Erarbeitung eines Gutscheinsystems für Norderstedt einen hohen Arbeitsaufwand erfordert. Die zeitnahe Einführung eines Gutscheinsystems würde bedeuten, dass die Verträge mit den nichtstädtischen Trägern gekündigt werden müssten, da die für fünf Jahre vereinbarte Finanzierung nicht auf dem Gutscheinsystem beruht.

*„2. Für städtische und nichtstädtische Einrichtungen werden in den Sommer-/Weihnachtsferien Schließzeiten eingeführt. Insgesamt gibt es zukünftig 20 Schließtage im Kalenderjahr (15 Urlaubstage + 5 Brückentage).
Im Grundsatz nehmen die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ihren Erholungsurlaub während der Schließzeiten in den Sommer-/Weihnachtsferien.“*

Im gültigen Vertrag mit den nichtstädtischen Trägern heißt es in §1 „...Innerhalb des durch § 7 des Vertrages vorgegebenen Kostenrahmens sind die Träger in der Gestaltung der Betreuungszeiten frei...“, lediglich für die Berechnung des Stellenschlüssels und der Regelgebühr ist im Vertrag festgeschrieben, in welchen zeitlichen Rahmen sich die verschiedenen Betreuungsformen bewegen.

Da den nichtstädtischen Trägern nun eine Schließzeit vorgegeben werden soll (als Voraussetzung für die Betriebskostenfinanzierung?), wird nach zu verhandeln sein. Sollte keine Einigung zu erreichen sein, müssten die Verträge gekündigt werden, die gerade für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen worden sind. Ist dies vom Ausschuss so gewollt?

Für die neuen Schließzeiten ist eine Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt notwendig. Zu klären ist, ob die jetzt in der Satzung festgelegten Schließtage für Fortbildung und Betriebsausflug bestehen bleiben sollen.

Die Festlegung von bestimmten Zeiten, in den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Urlaub nehmen müssen (Verlegung der Arbeitszeit), ist mitbestimmungspflichtig.

„3. Die in den Schließzeiten zu entrichtenden Gebühren werden für die entsprechenden Elementarkindergartenjahrgänge erstattet. Voraussetzung ist, dass Eltern und Kinder den 1. Wohnsitz in Norderstedt haben.“

Zur Problematik 1. Wohnsitz s.o. Ob die Stadt die Gebührenrückzahlung an Eltern aus anderen Gemeinden verweigern kann, die einen Kita-Platz in Anspruch nehmen, weil die Wohnortgemeinde keinen bedarfsgerechten Platz bieten kann und an Norderstedt einen Kostenausgleich zahlt, muss rechtlich geprüft werden.

Das Fachamt bittet den Ausschuss um Klärung, ob er den Wortlaut des Beschlusses tatsächlich so gemeint hat. Eine Erstattung der Gebühren nur für die Elementarkinder wird Eltern von Krippen- und Hortkindern nur schwer zu vermitteln sein. Ob die Regelung gegen rechtliche Gleichbehandlungsgebote verstößt, müsste von der Rechtsabteilung geprüft werden.

Das Fachamt geht davon aus, dass den Elementarkindergartenjahrgängen somit die Gebühr für einen Monat erstattet werden soll (Sozialstaffelfälle mit 100iger Ermäßigung ausgenommen). Dies würde nach der Beschlusslage bedeuten, dass die damit einhergehenden Gebührenaufschläge an die nichtstädtischen Träger zu erstatten sind. Nach ersten Berechnungen des Fachamtes führt dies in den städtischen Einrichtung zu Gebührenaufschlägen von rund 85.000 €. An die nichtstädtischen Träger wären rund 204.000 € für Gebührenaufschläge zu erstatten

Nicht berücksichtigt wird im Beschluss das Verpflegungsgeld. Es wird nicht zu vermitteln sein, dass die Gebühren zwar erstattet werden, nicht aber das Verpflegungsgeld, wenn gar keine Verpflegung statt findet. Hier bittet das Fachamt um Klärung.

Um einen einmonatigen Ausfall des Verpflegungsgeldes bei Krippen-, Elementar- und Hortkindern aufzufangen, müsste das Verpflegungsgeld für die städtischen Einrichtungen um rund 3 € monatlich heraufgesetzt werden oder ein Einnahmeausfall von rund 21.000 € in Kauf genommen werden. Das Fachamt ist von einer Erstattung an alle Eltern ausgegangen. Aufgrund der derzeitigen Vertragssituation mit den nichtstädtischen Trägern müssten diese eine eigene Lösung finden. Die Stadt müsste nicht einspringen.

Für die Erstattung der Gebühren für die Elementarkindergartenjahrgänge ist eine Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt notwendig.

„4. Pro Stadtteil vereinbaren alle Kitas zeitversetzte Schließzeiten in den Sommerferien. Im Bedarfsfall (ab 3 Kinder) geht ein/eine vertraute/r Erzieher/in mit den Kindern in eine offene Stadtteilkita (damit ist die Gebührenerstattung für die Eltern für die Schließzeit ausgeschlossen).“

Aus Sicht des Fachamtes muss hier der Bedarfsfall genau definiert werden, damit die hier beabsichtigte Lösung für Eltern, die durch die Schließzeiten in eine Notlage kommen, auch praktisch umsetzbar ist.

Zu überlegen ist auch, ob es nicht praktikabler ist, alle Kitas im Stadtteil gleichzeitig zu schließen und in einer Kita eine Notgruppe oder mehrere Notgruppen vorzuhalten. Wird der Verwaltung in der Umsetzung eines Angebots für Notfälle Spielraum gelassen oder soll die Umsetzung gemäß Punkt 4 erfolgen?

Auf die Problematik von vorgegeben Schließzeiten in Kindertagesstätten nichtstädtischer Träger ist oben hingewiesen worden.

Die Behindertenbeauftragte der Stadt Norderstedt hat in einem Gespräch mit der Amtleiterin des Amtes für Schule, Sport und Kindertagesstätten am 14.05.07 darauf hingewiesen, dass gerade für behinderte Kinder die Eingewöhnung in einer fremden Umgebung schwieriger ist und damit für diese Kinder eine alternative Betreuung während der Schließzeit der eigenen Kita i.d.R. nur schwer möglich sein wird.

„5. Um auftretende Engpässe in den Kitas (Krankheit, Fortbildung usw.) abzufedern, stellt der Verein der Tagesmütter e.V. ein Kontingent von qualifizierten Betreuerinnen/Betreuern zur Verfügung, das nach Absprache mit den Kitas angefordert werden kann. Dieses Projekt ist vertraglich mit dem Verein der Tagesmütter e.V. zu vereinbaren und im städtischen Haushalt zusätzlich zu finanzieren (z.B. Versicherungsfragen u.a.). Über die unter 6. aufgeführten Randzeiten hinaus könnten so weitere gebührenpflichtige Öffnungszeiten angeboten werden.“

Am 14.05.07 fand ein erstes Gespräch mit Vertreterinnen des Vereins Tagespflege zu diesem Punkt statt. Dabei wurde deutlich, dass es derzeit eine verstärkte Nachfrage nach Tagespflegestellen gibt und alle Tagesmütter, insbesondere die mit einer pädagogischen Ausbildung, mit der Betreuung ihnen anvertrauter Kinder ausgelastet sind.

Der Verein stellt sich vor, dass für dieses Projekt geeignete Teilnehmerinnen der Maßnahme für Hartz-IV-Betroffene, die als Tagesmütter ausgebildet worden sind oder werden, beim Verein mit einem Arbeitsvertrag über 19,5 Std. angestellt werden und von den Kindertagesstätten im Bedarfsfall angefordert werden können. Der Verein geht dabei von drei halben Stellen aus. Dadurch entstünde ein Zuschussbedarf von 45.000 €.

Für das Fachamt stellt sich die Frage, ob das Ziel des Ausschusses, bei auftretenden Engpässen in den Kindertagesstätten Entlastung zu bieten, mit dieser Lösung erreicht werden kann. Diese Tagesmütter könnten nur im Früh- oder Spätdienst eingesetzt werden, da die Qualifikation des Personal, das in Kindertagesstätten die Betreuung in den Gruppen übernimmt, definiert ist (§ 15 Kindertagesstättengesetz und Kita-VO § 3): Die Gruppenleitung haben staatlich anerkannte Sozialpädagog/en/innen oder Erzieher/innen, die weiteren Kräfte in der Gruppe sind pädagogisch ausgebildete Personen wie sozial-pädagogische Assistent/en/innen und Kinderpfleger/innen und Fachkräfte mit spezieller Ausbildung für besondere Funktionen wie Heilpädagog/en/innen.

Das Fachamt bittet den Ausschuss zu klären, ob dieser Punkt trotz der aufgezeigten Problematik weiter verfolgt werden soll und wenn ja in welchem finanziellen Rahmen.

Außerdem bittet das Fachamt den Ausschuss zu erläutern, wie durch dieses Projekt über die unter 6. aufgeführten Randzeiten hinaus ... weitere gebührenpflichtige Öffnungszeiten angeboten werden sollen.

„ 6. Es sind einheitliche Frühdienste von 06.30 bis 08.00 Uhr und Spätdienste von 16.00 bis 17.30 Uhr einzurichten.“

Hier geht das Fachamt davon aus, dass der Ausschuss nicht berücksichtigt hat, dass der Spätdienst in den städtischen Einrichtungen nur Mo. – Do. angeboten wird.

Der Punkt ist ansonsten zum Kita-Jahr 2008/2009 umsetzbar.

„7. Die Freistellung für Leitungstätigkeiten ist an die der nichtstädtischen Einrichtungen freier Träger anzugleichen.“

Der Punkt ist zum Kita-Jahr 2008/2009 umsetzbar.

„8. Die ab 01.01.2006 geltende U2-Regelung im öffentlichen Dienst findet konsequent ihre Anwendung.“

Es wird seit März 2007 für die städtischen Einrichtungen so verfahren.

Zeitplanung:

Präzisierte Auftrag an die Verwaltung	04.07.07
Satzungsänderungsverfahren	
Erarbeitung Satzungsänderung, interne Abstimmung in der Verwaltung	Bis Oktober 07
Ausschuss für junge Menschen, 1. Lesung	07.11.07
Beteiligungsverfahren Beiräte	Bis Feb. 08
Anhörung/Verhandlungen mit nichtstädtischen Trägern	Bis Feb. 08
Auswertung der Stellungnahmen der Beiräte und Träger	Bis Feb. 08
2. Lesung und Beschlussfassung, AfjM u. Stadtvertretung	05.03.08
Veröffentlichung der neuen Satzung	danach
Mitbestimmungsverfahren	danach
Erste Sommerschließzeit	Sommerferien 2009